



# Leben ist Lernen e.V.

„Die Waldmäuse“  
Waldkindergarten Ehringshausen

## Kindergartenvertrag

zwischen dem Träger **Leben ist Lernen e.V.** und **den/dem/der Erziehungsberechtigten**

Vater : .....

Mutter : .....

Wohnhaft in: .....

handelnd im eigenen Namen und als gesetzliche VertreterIn

des Kindes : ..... geboren am: .....

wird folgender Kindergartenvertrag geschlossen:

### § 1

Der Träger nimmt das Kind ..... mit Wirkung vom .....

im Waldkindergarten „Die Waldmäuse“ auf.

Das Kind muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund der kindergartenrechtlichen Bestimmungen für den Besuch des Waldkindergartens erforderlich sind.

### § 2

Bestandteile dieses Vertrages sind:

- die Kindergartenordnung
- das Informationsblatt

Die Eltern/Erziehungsberechtigten versichern, dass sie von sämtlichen Bestandteilen Kenntnis genommen haben und diese anerkennen.

### § 3

Der Träger sorgt für einen geordneten Kindergartenbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und dem pädagogischen Konzept.

Der Träger Leben ist Lernen e.V. will den Kindern im Waldkindergarten „Die Waldmäuse“

- helfen, ihre individuellen Fähigkeiten zu entdecken und zu entfalten.
- bei der Persönlichkeitsentwicklung erzieherisch zur Seite stehen.

#### § 4

Der Waldkindergarten „Die Waldmäuse“ erfüllt seinen Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von ErzieherInnen und Eltern in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit des Waldkindergartens, sowie ein vertrauensvolles Zusammenwirken.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind berechtigt, bei der Gestaltung des Kindergartenlebens gemäß dem Kindergartengesetz des Landes Hessen mitzuwirken, soweit durch den Träger Leben ist Lernen e. V. nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

#### § 5

Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären sich bereit,

- das Bildungs- und Erziehungsangebot des Waldkindergarten zu achten und nach Kräften dazu beizutragen es zu verwirklichen,
- „Die Waldmäuse“ nach ihren finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen und praktische Arbeiten im Dienst für den Waldkindergarten zu leisten (z.B. Mitarbeit bei Veranstaltungen des Waldkindergartens, bei Arbeitseinsätzen zur Pflege des Geländes und Hilfe bei Reparaturen),
- zur Teilnahme an den vom Waldkindergarten angebotenen Elternseminaren,
- zum regelmäßigen Besuch der Elternabende,
- zum Gespräch mit den ErzieherInnen.
- dem Trägerverein Leben ist Lernen e.V. beizutreten

#### § 6

Die Haftung des Waldkindergartens für Personen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände oder auf Gegenstände, die auf dem Kindergartengelände liegengelassen werden.

Die Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich, auf den direkten Weg zur und von der Einrichtung, auf die Betreuungszeiten und andere Veranstaltungen (z.B. Spaziergänge, Ausflüge, Feste) insbesondere auch während des Aufenthaltes in vom Forstamt zugewiesenen Waldstück und auf dem Weg dorthin und zurück.

Für Schäden die Kinder verursachen, haften diese bzw. ihre Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären, dass für ihr Kind eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

#### § 7

Der Kindergartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### § 8

Der Kindergartenvertrag endet:

- mit der Schulpflicht des Kindes,
- wenn der Kindergartenträger die Trägerschaft des Kindergartens aufgibt,
- mit der Kündigung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten oder den Träger.

### § 9

Die Kündigung des Kindergartenvertrages durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erfolgt schriftlich. Sie unterliegt einer Frist von acht Wochen. Ein Austritt aus dem Kindergarten weniger als zehn Wochen vor oder während der Kindergartenferien ist nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Trägers.

Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die Nichtbeachtung des Vertrages und der Kindergartenordnung der Eltern/Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Der Kindergartenträger kann ohne eine Frist den Vertrag kündigen, wenn schwerwiegendes Fehlverhalten zu Grunde liegt.

### § 10

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung des Vertrages vertraulich beigelegt werden sollen. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages und die unter § 2 aufgeführten Anlagen.

Ehringshausen, den .....

.....  
für den Kindergartenträger

.....  
Eltern/Erziehungsberechtigte/r